Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises I	Ebersberg für das
Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt	

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	113.294.128 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	107.087.878 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 6.206.250 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	111.557.976 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	100.155.461 €
und einem Saldo von	+11.402.515 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.838.053 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	25.964.038 €
und einem Saldo von	- 19.125.985 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.199.204 €
und einem Saldo von	+ 7.800.796 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von + 77.326 €

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit
4.104.206 €
den Aufwendungen mit
4.252.179 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen und 35.908 € den Ausgaben mit 35.908 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushaltsplan des Landkreises wird auf 12.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen "Liegenschaften Kreisklinik" werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2014 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf 68.307.456 € festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 51,5 v.H. festgesetzt.

- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:
 - 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 200 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ebersberg, den 16.12.2013

Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß

Landrat

- II. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme nach §2 und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach §3 der Haushaltssatzung wurde mit dem Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 09.01.2014, AZ: 12.2-1512 EBE 14, rechtsaufsichtlich genehmigt.
- III. Der Kreistag hat am 16.12.2013 dem Beteiligungsbericht zugestimmt. Er steht zur Einsicht im Internet unter folgendem Link: Amtsleitung / Finanzen und Controlling / Haushalt und Controlling / Haushalt / Landkreishaushalt/Doppik.
- IV. Der Haushalt samt Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung in der Zeit vom 10. Februar bis 19. Februar 2014 im Landratsamt Ebersberg, Zimmer 0.54, zur Einsichtnahme öffentlich aus.